

# **Verordnung über den gesundheitlichen Verbraucherschutz (Gesundheitlicher Verbraucherschutz-Verordnung – GesVSV)**

– Auszug –

Vom 1. August 2017 (BayRS 2120-11-U) (GVBl S. 402), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Januar 2025 (GVBl S. 17)

...

## **§ 17 Absehen von der Beitragspflicht**

Tierseuchenbeiträge werden nur für Pferde, Rinder – einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons –, Schweine, Schafe, Hühner und Truthühner erhoben.

## **§ 18 Vergütung der Gutachter**

(1) <sup>1</sup>Die Gutachter für Schätzungen bei Tierverlusten erhalten eine Vergütung. <sup>2</sup>Sie setzt sich zusammen aus einer Vergütung für den Zeitaufwand und aus dem Ersatz der Fahrtkosten.

(2) <sup>1</sup>Die Vergütung für den Zeitaufwand beträgt je angefangene Stunde 50 Euro, täglich jedoch höchstens 200 Euro. <sup>2</sup>Zeitaufwand ist die Dauer der Gutachtertätigkeit einschließlich der An- und Abreise. <sup>3</sup>Für die Erstattung von notwendigen Übernachtungskosten sind die für Beamte des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts entsprechend anzuwenden.

(3) <sup>1</sup>Fahrtkosten werden in Höhe der angefallenen, notwendigen Auslagen erstattet. <sup>2</sup>Für die Benutzung öffentlicher regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel werden die tatsächlichen Auslagen, für die Benutzung von Zügen der öffentlichen Eisenbahn-Verkehrsunternehmen bis zum Fahrpreis der ersten Klasse, ersetzt. <sup>3</sup>Für die Benutzung anderer Beförderungsmittel und für Fußwegstrecken sind die für Beamte des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen des Reisekostenrechts entsprechend anzuwenden.

...